

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 295/12 B

L 12 AS 69/12 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 37 AS 1234/11 (SG Köln)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Bonn,
Rochusstraße 6, 53123 Bonn,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Mai 2013 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke, die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend sowie die ehrenamtlichen
Richter Oster und Nazarek
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Beschluss
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 16. Oktober 2012 - L 12 AS 69/12 -
wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der als selbstständiger Rechtsanwalt tätige Kläger erhält seit September 2007 SGB II-Leistungen ohne Einkommensanrechnung. Für die Zeit vom 1.11.2010 bis 30.4.2011 bewilligte ihm der Beklagte vorläufige Leistungen in Höhe von 670,78 Euro monatlich (*Regelleistung in Höhe von 359 Euro, Kosten der Unterkunft und Heizung <KdU> in Höhe von 270,98 Euro, Zuschuss zur Rentenversicherung in Höhe von 40,80 Euro*). Nach vorangegangenen Meldeaufforderungen teilte er ihm mit, dass er am 17.1.2011 bei dem Beklagten erscheinen solle, um sein Bewerberangebot bzw seine berufliche Situation zu erörtern. Wenn der Kläger der Einladung ohne wichtigen Grund keine Folge leiste, werde sein Alg II um 10 vH der für ihn maßgebenden Regelleistung für die Dauer von drei Monaten abgesenkt (*Schreiben vom 27.12.2010; Widerspruchsbescheid vom 21.3.2011*).
- 2 Im sozialgerichtlichen Klageverfahren hob der Beklagte den Widerspruchsbescheid vom 21.3.2011 nach Hinweis des Berichterstatters auf. Klage und Berufung hatten keinen Erfolg (*Urteil des SG vom 18.11.2011; Beschluss des LSG vom 16.10.2012*). Das SG, auf dessen Begründung das Berufungsgericht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage Bezug genommen hat, hat ausgeführt, die von dem Kläger erhobene Anfechtungsklage gegen die Meldeaufforderung sei unzulässig, weil diese sich erledigt habe. Da eine Absenkung des Alg II wegen des Meldeversäumnisses nicht mehr erfolgen könne, habe diese auch keine weitergehenden Rechtswirkungen. Die mit dem Hilfsantrag erhobene Feststellungsklage sei unbegründet, weil die Meldeaufforderung vom 27.12.2010 rechtmäßig gewesen sei. Soweit der Kläger im Berufungsverfahren die Rechtmäßigkeit der Geschäftsverteilung des SG in Frage gestellt hat, hat das LSG zur Begründung auf seine Entscheidung in dem Parallelverfahren - L 12 AS 2309/11 - Bezug genommen, gegen die gleichfalls eine Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt worden ist (*B 4 AS 294/12 B*).
- 3 Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision macht der Kläger in mehrfacher Hinsicht grundsätzlich klärungsbedürftige Rechtsfragen zur Meldepflicht sowie eine Divergenz zu Entscheidungen des BSG, des BVerwG und des BVerfG geltend und rügt Verfahrensfehler.

II

- 4 Die zulässige Beschwerde ist nicht begründet, soweit der Kläger eine grundsätzliche Bedeutung bezogen auf die Ausgestaltung der Meldepflichten für selbstständig tätige Rechtsanwälte geltend macht (1.). Im Übrigen ist sie unzulässig (2. bis 4.).



- 5 1. In Bezug auf die Ausgestaltung der Meldepflichten nach dem SGB II liegt eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht vor.
- 6 Der Kläger hat als höchstrichterlich noch nicht entschiedene Rechtsfrage formuliert: "Hat § 59 SGB II über die Verweisung auf § 309 SGB II hinaus einen eigenständigen Regelungsgehalt, der allgemein eine Meldepflicht für Bezieher von SGB II-Leistungen entstehen lässt, oder handelt es sich bei § 59 SGB II um eine Rechtsgrundverweisung ohne eigenständigen Tatbestand, sodass es für die Rechtsfolgenanwendung allein auf den Tatbestand der Norm ankommt, auf die § 59 SGB II verweist, und welche personellen Anforderungen stellt § 309 SGB III im Rahmen der Anwendung im SGB II". Nach Ansicht des LSG entstehe die Meldepflicht allein aufgrund des Leistungsbezugs unter der aufschiebenden Bedingung einer ordnungsgemäßen Konkretisierung. Nach der Regelungslogik des § 309 SGB III sei der persönliche Anwendungsbereich der Meldepflicht nur für arbeitssuchende Hilfebedürftige, nicht jedoch in seiner atypischen Situation als selbstständiger Rechtsanwalt einschlägig. Es stelle sich die (von dem Kläger im Einzelnen ausformulierte) Rechtsfrage, ob eine Meldepflicht mit dem verfassungsrechtlich vorausgesetzten Leitbild der freien Advokatur vereinbar sei. Bezogen auf die Meldezwecke des § 309 SGB III iVm § 59 SGB II stelle sich die weitere Rechtsfrage, wie ein Meldezweck ohne Denkfehler als individuell und als auf eine bestimmte Person bezogen angesehen werden könne, wenn er formularmäßig abgefasst und bundesweit mit identischem Wortlaut in quasi allen Meldeaufforderungen verwendet werde. Auch wenn insofern die Entscheidung des BSG vom 9.11.2010 (*B 4 AS 27/10 R*) vorliege, sei diese Rechtsfrage erneut klärungsbedürftig. Weiter stelle sich die Rechtsfrage, was die Prüfung eines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen einer Meldeaufforderung erfordere. Der Bescheid vom 27.12.2010 enthalte eine vom SG komplett übersehende Ermessensunterschreitung und sei unverhältnismäßig.
- 7 Soweit der Kläger eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache bezogen auf den persönlichen Anwendungsbereich der Meldepflicht nach § 59 SGB II iVm § 309 SGB III geltend macht, ist ein grundsätzlicher Klärungsbedarf auch ohne Rechtsprechung nicht erkennbar, weil sich die Antwort auf diese Rechtsfrage von vornherein und praktisch außer Zweifel unmittelbar aus dem Gesetz ergibt (*vgl zu diesem Erfordernis: BSGE 40, 40, 42 = SozR 1500 § 160a Nr 4 S 5; BSGE 40, 158, 160 = SozR 1500 § 160a Nr 11 S 15 f; BSG Urteil vom 16.4.2012 - B 1 KR 25/11 B - RdNr 7*). Ausgehend von dem Wortlaut des § 59 SGB II, der eine "entsprechende Anwendung" der Vorschriften über die allgemeine Meldepflicht nach § 309 SGB III anordnet, besteht kein Anhaltspunkt dafür, dass der Gesetzgeber des SGB II den Personenkreis der SGB II-Leistungen beziehenden Aufstocker mit selbstständiger Tätigkeit grundsätzlich von der Meldepflicht ausnehmen wollte. Die Verfügbarkeit ist anders als im SGB III keine Anspruchsvoraussetzung für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Anknüpfungspunkt der Meldepflicht ist für abhängig und selbstständig beschäftigte Personen gleichermaßen der Bezug von steuerfinanzierten SGB II-Leistungen. Für ein generelles Entfallen der Meldepflichten nach § 59 SGB II iVm § 309 SGB III bei selbstständigen SGB II-Aufstockern ergeben die von dem Kläger herangezo-



genen Kommentierungen keinen Anhalt. Soweit Blüggel ausführt, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen der §§ 309, 310 SGB III dem sachlichen und persönlichen Anwendungsbe-
reich des SGB II anzupassen seien (*vgl. Blüggel in Eicher/Spellbrink, SGB II, 2. Aufl. 2008, § 59 RdNr 5*), will er ausdrücklich den Kreis der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach § 7 SGB II aF erfassen, zu denen der Kläger unzweifelhaft zählt. Auch andere Autoren verknüpfen die Meldepflicht uneingeschränkt mit dem SGB II-Bezug, wenn er davon ausgeht, dass der Zeitraum der Meldepflicht mit dem Leistungsantrag beginnt und ggf bis zum Ende des Leistungsbezugs oder bis zur Rücknahme des Antrags andauere (*Voelzke in Hauck/Noftz, SGB II, § 59 RdNr 14, Stand 7/2012; so auch Meyerhoff in jurisPK-SGB II, § 59 RdNr 18, Stand 9/2012*). Das SG hat überzeugend ausgeführt, dass die Meldepflicht iS von § 59 SGB II iVm § 309 SGB III grundsätzlich alle Leistungsberechtigten unabhängig von der Art der während des SGB II-Bezugs ausgeübten Tätigkeit trifft. Ein rechtfertigender Grund für eine als Grundsatz anzunehmende unterschiedliche Behandlung von selbstständig und abhängig beschäftigten SGB II-Beziehern ist nicht zu erkennen. Einzelfallbezogene - gerade auch berufliche - Gründe sind bei der Ermessensentscheidung des SGB II-Trägers über die Anordnung einer Meldung zu berücksichtigen, begründen jedoch keine grundsätzliche Bedeutung.

8 Bezogen auf die gerügten Meldezwecke hat der Kläger eine erneute Klärungsbedürftigkeit schon nicht ausreichend dargetan. Denn eine Rechtsfrage ist in aller Regel nicht mehr klärungsbedürftig, wenn diese höchstrichterlich - wie hier durch die Entscheidung des Senats vom 9.11.2010 (*SozR 4-4200 § 31 Nr 6, RdNr 25*) - bereits beantwortet ist. Der Senat hat in dieser Entscheidung mit Hinweis auf die einhellige Auffassung in der Rechtsprechung darauf hingewiesen, dass mit der Angabe des Meldezwecks eines Gesprächs über das Bewerberangebot bzw die berufliche Situation hinreichend bestimmte, auch auf den einzelnen Leistungsberechtigten bezogene Aufforderungen vorliegen, die es ihnen ermöglichen, das ihnen abverlangte Verhalten zu erkennen. Der Kläger hat nicht geltend gemacht, dass dieser Rechtsauffassung in nicht geringfügigem Umfang widersprochen wird oder wesentlich neue Gesichtspunkte gegen die Auffassung des BSG vorgebracht werden (*vgl. hierzu BSG SozR 1500 § 160 Nr 51; SozR 3-4100 § 111 Nr 1*). Für die selbstständige anwaltliche Tätigkeit gelten keine abweichenden Grundsätze. Soweit der Kläger schließlich eine von den Vorinstanzen nicht beanstandete Ermessensunter-schreitung durch den Beklagten rügt, kritisiert er den Inhalt der Entscheidung der Vorinstanzen. Dies ist jedoch nicht Gegenstand des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde.

9 2. Soweit der Kläger als Rechtsfrage mit grundsätzlicher Bedeutung formuliert, ob Art 6 EMRK eine konventionskonforme teleologische Reduktion des § 153 Abs 4 SGG verlange und eine Anwendung des § 153 Abs 4 SGG ausschließe, ist eine grundsätzliche Bedeutung nicht ausreichend dargelegt. Eine solche lässt sich nur behaupten, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu er-



warten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*).

- 10 Der Kläger trägt hier zwar vor, der Beschluss des BSG vom 13.10.1993 (2 BU 79/93), nach dem durch Art 6 EMRK ein zweitinstanzliches Verfahren mit öffentlicher (mündlicher) Verhandlung nicht garantiert werde, sei mit der Entscheidung des EGMR vom 29.10.1991 (NJW 1992, 1813) nicht vereinbar. Der EGMR habe die Verzichtbarkeit einer mündlichen Verhandlung in zweiter Instanz nur ausnahmsweise akzeptiert, wenn in erster Instanz eine mündliche Verhandlung durchgeführt worden sei und sich das Verfahren in zweiter Instanz nur auf Rechtsfragen und nicht auch auf Tatsachenfragen beziehe. Hier habe er den Tatsachenvortrag, den das SG in seiner Entscheidung fehlerhaft verarbeitet habe, mit seiner Berufung sowie mit Schriftsatz vom 10.5.2012 korrigierend neu vorgetragen. Es fehlt jedoch an einer Auseinandersetzung mit weiterer nach der bezeichneten Entscheidung ergangenen Rechtsprechung des BSG (*vgl zB BSG Beschluss vom 27.11.2011 - B 13 R 253/11 B - juris RdNr 13*) und des BVerwG. Dieses hat unter Bezugnahme auf die von dem Kläger genannte EGMR-Entscheidung ausgeführt, dass der Gerichtshof bei Verfahrensordnungen, in denen im Berufungsrechtszug auch Tatfragen zu entscheiden seien, darauf abstelle, ob im konkreten Fall zentrale strittige Tatfragen zur Entscheidung anstehen und ob für die tatsächliche Feststellung die Entscheidungsfindung allein aufgrund der Aktenlage sachgerecht möglich sei (*vgl Urteil vom 9.12.2010 - BVerwG 10 C 13.09*). Zu dieser Rechtsprechung hat der Kläger nicht vorgetragen.
- 11 3. Soweit der Kläger geltend macht, der Geschäftsverteilungsplan des SG sowie die Änderungsbeschlüsse zum Geschäftsverteilungsplan 2011 des SG Köln vom 23.9.2011 und 21.10.2011 verletzen die vom BVerfG geforderte Garantie des gesetzlichen Richters und das Transparenzgebot, ist schon nicht ausreichend dargetan, dass das angefochtene Urteil des LSG hierauf iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG beruht bzw die formulierten Rechtsfragen klärungsfähig sind. Eine Zurückweisung an das SG liegt nach § 159 SGG im Ermessen des LSG. Etwaige Auswirkungen der behaupteten Divergenz auf die Entscheidung hätte der Kläger insofern darlegen müssen und in der Beschwerdebegründung den Schritt darstellen müssen, der bei der Nachprüfung des angefochtenen Urteils die Entscheidung der weiter als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Hieran fehlt es.
- 12 4. Auch Verfahrensmängel des LSG hat der Kläger nicht ausreichend bezeichnet (§ 160a Abs 2 S 3 SGG). Die von ihm angenommene generelle Verpflichtung des Gerichts, schon vor Erlass eines Urteils alle tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte im Verfahren zu erörtern, auf einzelne Gesichtspunkte hinzuweisen und jedes Vorbringen der Beteiligten ausdrücklich zu behandeln, besteht nicht (*BSG Beschluss vom 26.10.2012 - B 6 KA 3/12 C*). Ein Verstoß gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör ist erst gegeben, wenn ein Gericht ohne vorherigen Hinweis auf rechtliche und tatsächliche Gesichtspunkte abstellt, mit denen auch ein gewissenhafter und



kundiger Prozessbeteiligter nicht zu rechnen brauchte (vgl. *Beschluss vom 11.10.2006 - B 9a VJ 4/06 B - mwN*). Eine solche Fallgestaltung behauptet er nicht.

- 13 Der Senat sieht von einer weiteren Begründung gemäß § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

